

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Deutschen Seminars der Philologischen Fakultät an der Albert-Ludwigs-Universität

Gemäß §8 Abs. 5 in Verbindung mit §19 Abs.1 Satz 2 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1ff), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03.12.2008 (GBl. S. 435ff) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität am 23.09.2009 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Aufgabe

- (1) Das Deutsche Seminar ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 15 Abs. 7 LHG in Verbindung mit § 16 Grundordnung. Die Dienstaufsicht führt der Fakultätsvorstand der Philologischen Fakultät.
- (2) Das Deutsche Seminar dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Bereich der Germanistischen Linguistik, der Germanistischen Mediävistik sowie der Neueren Deutschen Literatur. Es beteiligt sich auch an interdisziplinären, transdisziplinären sowie internationalen Lehr- und Forschungsprojekten.

§ 2 Gliederung

Das Deutsche Seminar der Philologischen Fakultät gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Germanistische Linguistik
- Germanistische Mediävistik (Ältere Deutsche Literatur und Sprache)
- Neuere Deutsche Literatur

§ 3 Das Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus den Geschäftsführenden Direktoren / Direktorinnen (§ 5) der drei Abteilungen.
- (2) Das Direktorium wird von seinem Sprecher / seiner Sprecherin (§ 4) regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat (während der Vorlesungszeit) einberufen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die sofortige Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

- (3) Das Direktorium ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet gemeinsam über alle Angelegenheiten und grundsätzlichen Belange, die das Deutsche Seminar im Ganzen betreffen. Die personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen der Abteilungen sind davon nicht betroffen.
- Es koordiniert die im Rahmen des Deutschen Seminars durchzuführenden gemeinsamen Aufgaben und stellt sie in einen Finanzierungsplan ein.
 - Es verteilt und verwaltet – unbeschadet der den Abteilungen verbindlich zugesagten Ressourcen – die dem Deutschen Seminar als Ganzem zugewiesenen Mittel, insbesondere auch die Studiengebühren.
 - Es beantragt auf Vorschlag der Abteilungen die Einrichtung von Professuren.
 - Es schlägt der Philologischen Fakultät die Einrichtung, Überarbeitung oder Einstellung von Studiengängen vor.
 - Es koordiniert das Lehrangebot unbeschadet der Verantwortung des Dekans / der Dekanin gem. § 24 Abs.2 LHG unter Berücksichtigung der vom Fakultätsvorstand festgelegten Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Fakultät gem. § 23 Abs. 3 LHG und trägt dafür gegenüber der Fakultät die Verantwortung.
 - Es bestellt die Stellvertretung des Sprechers / der Sprecherin.
- (4) Bei den Entscheidungen des Direktoriums ist Einvernehmen anzustreben. Bei Angelegenheiten, die in den Geschäftsbereich einer Abteilung fallen oder die Interessen einer Abteilung in zentralen Punkten berühren, ist Einstimmigkeit erforderlich. Wenn nicht einvernehmlich geklärt werden kann, ob eine Angelegenheit in den Geschäftsbereich einer Abteilung fällt oder die Interessen einer Abteilung in zentralen Punkten berührt, entscheidet hierüber der Fakultätsvorstand der Philologischen Fakultät.
- (5) Das Direktorium berichtet einmal jährlich der Seminarkonferenz (§ 7) über seine Arbeit.
- (6) Über die Sitzungen des Direktoriums ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

§ 4

Sprecher / Sprecherin des Direktoriums

- (1) Aus den Mitgliedern des Direktoriums wird nach folgendem festgelegten Turnus ein Sprecher / eine Sprecherin bestimmt. Die Amtszeit richtet sich nach dem Studienjahr (1.10.-30.9.). Das Amt des Sprechers / der Sprecherin wird von den Abteilungen in folgender zeitlicher Reihenfolge wahrgenommen:

Neuere Deutsche Literatur:	2 Jahre
Germanistische Linguistik:	1 Jahr
Germanistische Mediävistik:	1 Jahr

Wird eine Abteilung durch einen Juniorprofessor / eine Juniorprofessorin oder kommissarisch geleitet, stellt diese Abteilung in dieser Zeit keinen Sprecher bzw. keine Sprecherin.

- (2) Der Sprecher / die Sprecherin ist Amtsmitglied im Fakultätsrat (§ 15 Grundordnung).

- (3) Der Sprecher / die Sprecherin kann sich im Falle seiner / ihrer Verhinderung allgemein, sonst für bestimmte Angelegenheiten durch ein anderes Direktoriumsmitglied vertreten lassen.
- (4) Der Sprecher / die Sprecherin hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Aufsicht über die Führung der laufenden Geschäfte in enger Abstimmung mit den anderen Mitgliedern des Direktoriums sowie mit dem administrativen Geschäftsführer / der administrativen Geschäftsführerin,
 - Vertretung des Deutschen Seminars im Rahmen seiner / ihrer Zuständigkeiten innerhalb der Philologischen Fakultät,
 - Einberufung des Direktoriums und der Seminarkonferenz,
 - Ausübung des Hausrechts entsprechend den vom Rektor übertragenen Befugnissen in den zugewiesenen gemeinsamen Räumen.

§ 5

Geschäftsführende Direktoren / Direktorinnen

- (1) Die hauptberuflich tätigen Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen jeder Abteilung wählen aus dem Kreis der W2- oder W3- bzw. C3- oder C4-Professuren ihrer Abteilung einen Geschäftsführenden Direktor/eine Geschäftsführende Direktorin und dessen / deren Stellvertretung. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Juniorprofessor / eine Juniorprofessorin zum Geschäftsführenden Direktor / zur Geschäftsführenden Direktorin einer Abteilung gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Studienjahr und beginnt in der Regel am 01.10. eines Jahres. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Geschäftsführenden Direktor / die Geschäftsführende Direktorin hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Führung der laufenden Geschäfte der jeweiligen Abteilung in Zusammenarbeit mit dem Administrativen Geschäftsführer / der Administrativen Geschäftsführerin,
 - Vertretung der jeweiligen Abteilung im Rahmen seiner / ihrer Zuständigkeiten innerhalb des Deutschen Seminars und in der Philologischen Fakultät,
 - Verwaltung der der jeweiligen Abteilung vom Direktorium zugewiesenen bzw. über Drittmittel eingeworbenen Personalstellen, Sachmittel und Räume.
 - Beantragung von Stellenbesetzungen des wissenschaftlichen und administrativen Dienstes, wobei die Anträge über das Direktorium zu leiten sind.
 - Ausübung des Hausrechts entsprechend den vom Rektor übertragenen Befugnissen in den der jeweiligen Abteilung zugewiesenen Räumen.

§ 6

Administrativer Geschäftsführer / Administrative Geschäftsführerin

Der Administrative Geschäftsführer / die Administrative Geschäftsführerin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums. Er / Sie gehört dem Direktorium mit beratender Stimme an. Die Dienstaufsicht führt der Sprecher / die Sprecherin des Direktoriums.

§ 7 Seminarkonferenz

- (1) Die Seminarkonferenz besteht aus allen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, den Akademischen Mitarbeitenden, die Vertretung der Fachschaft sowie den Mitarbeitenden in Administration und Technik.
- (2) Die Seminarkonferenz ist vom Sprecher / der Sprecherin des Direktoriums mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Die Seminarkonferenz dient vorrangig dem Informationsaustausch zwischen den Abteilungen, sie erörtert den Bericht des Direktoriums und informiert über Forschung und Lehre in den einzelnen Abteilungen. Die Seminarkonferenz kann allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Deutschen Seminars empfehlen.

§ 8 Benutzung des Deutschen Seminars

- (1) Die gemeinsamen Einrichtungen des Deutschen Seminars und seine Serviceleistungen stehen allen wissenschaftlichen und studentischen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch das Direktorium zur Verfügung.
- (2) Personen, die dem Deutschen Seminar nicht in einem Dienstverhältnis oder als Studierende zugeordnet sind, benötigen zur Benutzung der Einrichtungen des Deutschen Seminars eine Genehmigung des Direktoriums. Hierbei kann die Genehmigung für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 30.09.2009



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor